Rettungsfähigkeit

Voraussetzung für den Erwerb: Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze

Laut Runderlass der Kultusministerkonferenz gibt es 2 Rettungsfähigkeiten:

1.) Große Rettungsfähigkeit

Berechtigt dazu, Schwimmunterricht in allen Schwimmbädern zu erteilen und Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen zu beaufsichtigen.

Anforderungen:

- Von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 Kilogramm schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2 bis 3 Metern Tiefe) heraufholen und zum Beckenrand zu bringen,
- ca. 10 Meter weit tauchen,
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen vermeiden bzw. sich aus diesen lösen können,
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 Meter weit schleppen und an Land bringen sowie
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.
  (Dies kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung, nicht älter als 2 Jahre nachgewiesen werden.)

2.) Kleine Rettungsfähigkeit

Berechtigt dazu, Schwimmunterricht in Schwimmstätten mit nur einem Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 Meter, bzw. in entsprechenden Lehrschwimmbecken, die sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befinden, zu erteilen und Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen zu beaufsichtigen.

Anforderungen:

- Einen etwa 5 Kilogramm schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- ca. 10 Meter weit tauchen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.
  (Dies kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung, nicht älter als 2 Jahre nachgewiesen werden.)